

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 13. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Nacional — Spanien) — Google Spain SL, Google Inc./Agencia de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González

(Rechtssache C-131/12) ⁽¹⁾

(Personenbezogene Daten — Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung solcher Daten — Richtlinie 95/46/EG — Art. 2, 4, 12 und 14 — Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich — Internetsuchmaschinen — Verarbeitung von Daten, die in den Seiten einer Website enthalten sind — Suche, Indexierung und Speicherung solcher Daten — Verantwortlichkeit des Suchmaschinenbetreibers — Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats — Umfang der Verpflichtungen des Suchmaschinenbetreibers und der Rechte der betroffenen Person — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Art. 7 und 8)

(2014/C 212/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Nacional

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Google Spain SL, Google Inc.

Beklagte: Agencia de Protección de Datos (AEPD), Mario Costeja González

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Audiencia Nacional (Spanien) — Auslegung von Art. 2 Buchst. b und d, Art. 4 Abs. 1 Buchst. a und c, Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Buchst. a der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281, S. 31) und von Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Abl. 2000, C 364, S. 1) — Begriff der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat — Relevante Kriterien — Begriff „Rückgriff“ auf „Mittel, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats belegen sind“ — Vorübergehende Speicherung der durch die Internetsuchmaschinen indexierten Informationen — Anspruch auf Löschung und Sperrung dieser Daten

Tenor

1. Art. 2 Buchst. b und d der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit einer Suchmaschine, die darin besteht, von Dritten ins Internet gestellte oder dort veröffentlichte Informationen zu finden, automatisch zu indexieren, vorübergehend zu speichern und schließlich den Internetnutzern in einer bestimmten Rangfolge zur Verfügung zu stellen, sofern die Informationen personenbezogene Daten enthalten, als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 2 Buchst. b der Richtlinie 95/46 einzustufen ist und dass der Betreiber dieser Suchmaschinen als für diese Verarbeitung „Verantwortlicher“ im Sinne von Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 95/46 anzusehen ist.
2. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 ist dahin auszulegen, dass im Sinne dieser Bestimmung eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung ausgeführt wird, die der für die Verarbeitung Verantwortliche im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats besitzt, wenn der Suchmaschinenbetreiber in einem Mitgliedstaat für die Förderung des Verkaufs der Werbeflächen der Suchmaschine und diesen Verkauf selbst eine Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft gründet, deren Tätigkeit auf die Einwohner dieses Staates ausgerichtet ist.
3. Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass der Suchmaschinenbetreiber zur Wahrung der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechte, sofern deren Voraussetzungen erfüllt sind, dazu verpflichtet ist, von der Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand des Namens einer Person durchgeführte Suche angezeigt wird, Links zu von Dritten veröffentlichten Internetseiten mit Informationen zu dieser Person zu entfernen, auch wenn der Name oder die Informationen auf diesen Internetseiten nicht vorher oder gleichzeitig gelöscht werden und gegebenenfalls auch dann, wenn ihre Veröffentlichung auf den Internetseiten als solche rechtmäßig ist.

4. Art. 12 Buchst. b und Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 95/46 sind dahin auszulegen, dass im Rahmen der Beurteilung der Anwendungsvoraussetzungen dieser Bestimmungen u. a. zu prüfen ist, ob die betroffene Person ein Recht darauf hat, dass die Information über sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht mehr durch eine Ergebnisliste, die im Anschluss an eine anhand ihres Namens durchgeführte Suche angezeigt wird, mit ihrem Namen in Verbindung gebracht wird, wobei die Feststellung eines solchen Rechts nicht voraussetzt, dass der betroffenen Person durch die Einbeziehung der betreffenden Information in die Ergebnisliste ein Schaden entsteht. Da die betroffene Person in Anbetracht ihrer Grundrechte aus den Art. 7 und 8 der Charta verlangen kann, dass die betreffende Information der breiten Öffentlichkeit nicht mehr durch Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste zur Verfügung gestellt wird, überwiegen diese Rechte grundsätzlich nicht nur gegenüber dem wirtschaftlichen Interesse des Suchmaschinenbetreibers, sondern auch gegenüber dem Interesse der breiten Öffentlichkeit am Zugang zu der Information bei einer anhand des Namens der betroffenen Person durchgeführten Suche. Dies wäre jedoch nicht der Fall, wenn sich aus besonderen Gründen — wie der Rolle der betreffenden Person im öffentlichen Leben — ergeben sollte, dass der Eingriff in die Grundrechte dieser Person durch das überwiegende Interesse der breiten Öffentlichkeit daran, über die Einbeziehung in eine derartige Ergebnisliste Zugang zu der betreffenden Information zu haben, gerechtfertigt ist.

⁽¹⁾ ABl. C 165 vom 9.6.2012.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 15. Mai 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgerichts Wien — Österreich) — Michael Timmel/Aviso Zeta AG

(Rechtssache C-359/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Verbraucherschutz — Richtlinie 2003/71/EG — Art. 14 Abs. 2 Buchst. b — Verordnung [EG] Nr. 809/2004 — Art. 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 — Basisprospekt — Prospektnachtrag — Endgültige Bedingungen — Zeitpunkt sowie Art und Weise der Veröffentlichung erforderlicher Informationen — Voraussetzungen der Veröffentlichung in elektronischer Form)

(2014/C 212/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Handelsgericht Wien

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Michael Timmel

Beklagte: Aviso Zeta AG

Beteiligte: Lore Tinhofer

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Handelsgericht Wien — Auslegung von Art. 14 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 345, S. 64) — Auslegung von Art. 22 Abs. 2 und 29 Abs. 1 Ziff. 1 vom 29. April 2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG betreffend die in Prospekten enthaltenen Angaben sowie die Aufmachung, die Aufnahme von Angaben in Form eines Verweises und die Veröffentlichung solcher Prospekte sowie die Verbreitung von Werbung (ABl. L 149, S. 1) — Veröffentlichung von zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes nicht bekannten Informationen — Umfang der Verpflichtung, den Prospekt dem Publikum in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen — Voraussetzungen für die Veröffentlichung des Prospektes in elektronischer Form — Aktiengesellschaft, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes nicht bekannte Informationen in einem „endgültige Bedingungen“ titulierten Prospektteil bekannt gegeben hat — Keine ordnungsgemäße Veröffentlichung — Von einer Registrierung und Entgeltleistung abhängiger Zugang zu diesem Prospekt